

# P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Vorsitzende ÖPR  
**Marga Bourceau**  
marga.bourceau@t-online.de  
td: 0241 16 25 24  
tp: 02408 - 9 55 71 93  
fp: 02408 - 9 55 71 95



## Geänderte Antragstellung bei voraussetzungsloser Teilzeit gemäß § 63 LBG

(Rundverfügung der BR Köln vom 14.07.2017)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

laut Rundverfügung der Bezirksregierung Köln ist ab dem Schuljahr 2017/2018 **vorübergehend ein geändertes Verfahren bei der Beantragung von Teilzeiten nach § 63 LBG** anzuwenden. Anträge von Lehrkräften mit abgelehnten Anträgen **und** Neuanträge auf voraussetzungslose Teilzeit nach §63 LBG/ § 11 Abs.2 TV-L können zum 1.2.2018 neu gestellt werden. **Hierfür gilt der 13.10.2017 (Dienstweg) als Antragsfrist.**

Der Antrag gilt grundsätzlich für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis 31.01.2019. Es können keine gesundheitlichen Gründe mehr geltend gemacht werden (siehe Hinweis zur Teildienstfähigkeit). Eine Begründung, die darauf abzielt, hat eine amtsärztliche Untersuchung zur Folge.

**Bitte achten Sie auf rechtzeitiges Stellen des Antrages, da bis zum 13.10.2017 folgende Schritte zu durchlaufen sind:**

- Nach Eingang der Anträge stimmt sich das Schulumt mit der Schulleitung ab.
- Die Schulleitung sucht nach Möglichkeiten des kollegialen Ausgleichs.
- Die Schulleitung gibt ein Votum an das Schulumt.
- Das Schulumt prüft das Votum der Schulleitung unter Berücksichtigung der Besetzungssituation im gesamten Schulumtsbezirk.
- Der Antrag wird der Bezirksregierung zur Entscheidung vorgelegt, diese trifft Einzelfallentscheidungen.

**Wichtig!!!** Teilzeiten gemäß §64 Abs.1 LBG zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder zur Pflege eines Angehörigen sowie Teilzeiten im Rahmen einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit gemäß §67 LBG sind davon nicht betroffen. Sie werden in der Regel genehmigt. Ein Nachweis über die tatsächliche Pflegeunterstützung/Betreuung bei älteren Angehörigen ist beizufügen.

### **Hinweis zur Teildienstfähigkeit**

Die Antragsbegründung „aus gesundheitlichen Gründen“ unterliegt nicht dem §63 LBG. Anträge auf Teildienstfähigkeit, also Anträge, in denen gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, können **jederzeit** formlos auf dem Dienstweg gestellt werden. Eine Teildienstfähigkeit ist keine Teilzeit.

**Der Personalrat berät Sie gerne!**

Mit freundlichen Grüßen

Marga Bourceau

09/2017